



### Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates

#### **Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck**

##### **1. Wahltag**

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung der Stadt Gladbeck für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 10.04.2025 (IntegrationsratsWahlO) findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahlen, Sonntag, 14. September 2025, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, statt.

##### **2. Einreichungsfrist**

Gemäß § 11 Absatz 1 der IntegrationsratsWahlO vom 10.04.2025 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates auf. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 11 Absatz 9 IntegrationsratsWahlO spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Raum 319, 3. Obergeschoss, eingereicht werden. Die Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags, 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, und freitags, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Wahlvorschläge müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

**Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.**

##### **3. Wahlgebiet**

Gemäß § 2 IntegrationsratsWahlO bildet das Gebiet der Stadt Gladbeck das Wahlgebiet für die Wahl des Integrationsrates. Die Bürgermeisterin teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

##### **4. Wählbarkeit**

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger:innen der Stadt Gladbeck, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

## **5. Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der aktuell geltenden Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte nach c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (2. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein (am 14. September 2009 oder früher geboren),
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben (29. August 2025 und länger).

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der aktuell geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerbende sind.

## **6. Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 11 IntegrationsratsWahlO einzureichen. Dieser ist ebenso wie die §§ 7, 8 und 9 der IntegrationsratsWahlO als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Bekanntmachung.
2. Wahlvorschläge aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen gem. § 7 IntegrationsratsWahlO können von Gruppen (Listenwahlvorschlag) oder Einzelpersonen (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
3. Als Kandidatin beziehungsweise Kandidat kann jede wahlberechtigte Person nach §§ 7 und 9 der IntegrationsratsWahlO sowie jede Bürgerin beziehungsweise jeder Bürger der Stadt Gladbeck benannt werden, sofern die Zustimmung schriftlich erteilt wurde. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
4. Für die Wahlvorschläge nach Listen und von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern können Stellvertretungen benannt werden. Sind Stellvertretungen benannt, werden diese bei der Durchführung der Wahl der Mitglieder bei dem jeweiligen Wahlvorschlag mitgewählt.

5. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens oder der Nichtannahme der Wahl ersetzen kann. Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Nachfolge der Bewerbenden bei Ausscheiden beziehungsweise bei Nichtannahme der Wahl in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW). Ist die gewählte Person verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird sie von der mitgewählten Stellvertretung vertreten; ist eine solche nicht benannt beziehungsweise ebenfalls verhindert, vertritt die in dieser Liste folgende nächste Person. Ist die Liste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt.
6. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und, sofern diese in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen einen Sitz in der zu wählenden Vertretung hat, den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
7. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
8. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags und gegebenenfalls einer Kurzbezeichnung der Wählergruppe versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Vor- und Familienname der ersten Bewerberin beziehungsweise des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
9. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit der eigenen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.
10. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Vor- und Familiennamen und Anschrift benannt sein.

11. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro der Stadt Gladbeck bereithält. Sie stehen zusätzlich zum Download auf der Homepage der Stadt Gladbeck bereit.
12. Wahlvorschläge können ab der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung eingereicht werden (siehe hierzu auch Punkt 2 dieser Bekanntmachung). Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
13. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des KWahlG NRW in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.
14. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in lfd. Nr. 7 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

Es gilt § 19 KWahlG NRW in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro der Stadt Gladbeck zu den unter Punkt 2 genannten Öffnungszeiten kostenlos bereithält oder auf der Homepage der Stadt Gladbeck zum Download bereitgestellt hat.

Gladbeck, den 30.04.2025

Dr. Volker Kreuzer  
- Wahlleiter -

#### Anlage

Anlage zur Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck am 14.09.2025.

# **Anlage zur Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gladbeck am 14.09.2025**

Auszug aus der IntegrationsratsWahlo der Stadt Gladbeck

## **§ 7**

### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist mit Ausnahme der in § 8 bezeichneten Personen, wer
- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der geltenden Fassung erworben hat.

Wahlberechtigte Personen gem. Buchstabe c) und d) müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
- a) 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Gladbeck ihre Hauptwohnung haben.

## **§ 8**

### **Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

## **§ 9**

### **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Gladbeck, die
- am Wahltag 18 Jahre alt sind und
  - mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## § 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten und/oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie einzelnen Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber können alle in § 9 definierten Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber/in tritt, falls ein/e solche/r nicht benannt ist bzw. diese/r auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden, welche/r den/der Bewerber/in im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

- 3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Wahlvorschlagsträger, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind, sind von der Nachweisführung eines nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandes befreit.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/der Wahlbewerberinnen bzw. des Wahlbewerbers/der Wahlbewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Personen unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede/jeder Wahlberechtigte darf mit der eigenen Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die

Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Keine Unterstützungsunterschriften müssen beigebracht werden für Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

- (8) Für das Wahlvorschlagsverfahren sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (11) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter grundsätzlich mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen bekanntgemacht; allerdings ist statt des Geburtsdatums jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/Bewerber anzugeben.

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.